



Skripten von Alpmann Schmidt – das komplette Examenwissen, systematisch und klausurtypisch aufbereitet

Erbrecht
24. Auflage 2025

Kenntnisse im Erbrecht sind unerlässliche Voraussetzung für das juristische Staatsexamen. Die Probleme des Erbrechts werden anhand von 37 Fällen mit ausführlichen Lösungen dargestellt. Zahlreiche Skizzen verdeutlichen die komplexen Zusammenhänge an den Problemschwerpunkten. Aufbauschemata und Übersichten unterstützen, den Stoff zu erfassen und erleichtern, das Erlernete zu verinnerlichen.

Inhalt

- Gesetzliche Erbfolge
- Gewillkürte Erbfolge, insbesondere
 - Errichtung, Auslegung und Anfechtung von (gemeinschaftlichen) Testamenten und Erbverträgen
 - Erbrechtliche Bindung beim Erbvertrag und gemeinschaftlichen Testament
 - Berliner Testament
- Rechtsstellung des Erben
- Miterbengemeinschaft
- Erbschein
- Nachlassverbindlichkeiten, insbesondere Pflichtteilsansprüche
- Rechtsgeschäfte unter Lebenden auf den Todesfall

Als Bundle
günstiger!

ISBN: 978-3-86752-949-5



9 783867 529495

€ 22,90

Sie erhalten die Karteikarten Familien- und Erbrecht zu einem vergünstigten Preis, wenn Sie sie zusammen mit diesem Skript erwerben.



Bestellung über
bundle.alpmann-schmidt.de

Alpmann Schmidt



Erbrecht

2025



Skripten

Haack

Erbrecht

24. Auflage 2025

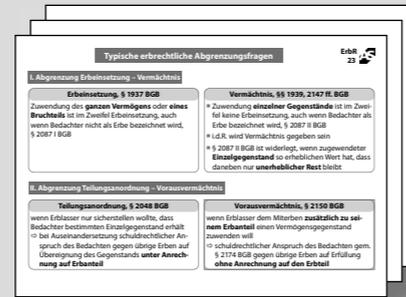
Alpmann Schmidt



KK Karteikarten

Passend zu jedem S-Skript!

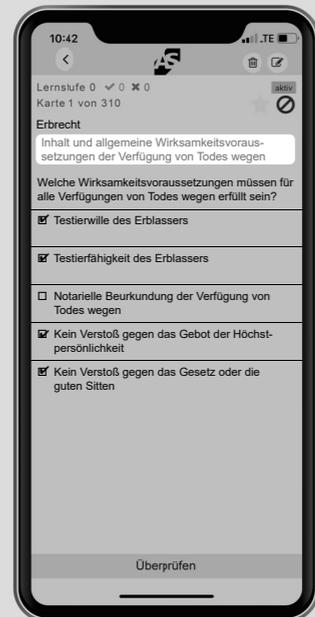
Alpmann Schmidt



- Komprimierte Darstellung des **prüfungsrelevanten Stoffs**
- **Übersichten, Schaubilder und Schemata** ermöglichen das schnelle Erfassen, Verstehen und Wiederholen des Rechtsgebiets

eCards

Passend zu jedem S-Skript!



- Überall lernen, im Browser oder in der App, auch offline
- **Frage-Antwort-Modus** (Freitext und Multiple-Choice)
- Vorhandene eCards ergänzen und eigene hinzufügen
- Wissenschaftlich erprobtes Wiedervorlagesystem



Die eCards **passend zu diesem Skript** findet Ihr hier:
www.repetico.de/alpmann-schmidt

powered by
Repetico

E1 Repetitorium für das 1. Examen



Examensvorbereitung
ist Vertrauenssache

– uns vertraut man seit 1956

überzeugt Euch selbst

Wir heißen Euch
als *Probehörer* willkommen!



Weitere Informationen unter
www.alpmann-schmidt.de
oder in unseren Kursen vor Ort!



Folge uns



www.alpmann-schmidt.de

Erbrecht

2025

Claudia Haack
Rechtsanwältin und Repetitorin

ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG
48143 Münster, Alter Fischmarkt 8, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0
AS-Online: www.alpmann-schmidt.de

Zitiervorschlag: Haack, Erbrecht, Rn.

Haack, Claudia

Erbrecht

24., überarbeitete Auflage 2025

ISBN: 978-3-86752-949-5

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Skripten,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.
Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:
feedback@alpmann-schmidt.de

Folgt uns auf unseren Social-Media-Kanälen!

Tipps, Neuigkeiten und viele weitere Informationen rund um
Ihre Prüfungs- und Examensvorbereitung erwarten Euch!



INHALTSVERZEICHNIS

1. Teil: Einführung 1

1. Abschnitt: Grundbegriffe des Erbrechts 1

 A. Erbfall und Erblasser 1

 B. Erbe und Erbfähigkeit 1

 C. Erbschaft bzw. Nachlass 2

 D. Verfügungen von Todes wegen 3

2. Abschnitt: Grundprinzipien des Erbrechts 3

 A. Testierfreiheit 3

 B. Grundsatz der Universalsukzession (Gesamtrechtsnachfolge) 3

 C. Prinzip des Vonselbsterwerbs 4

3. Abschnitt: Rechtsquellen des Erbrechts 4

 A. Materielles Recht 4

 B. Verfahrensrecht 4

 C. Internationales Erbrecht 4

4. Abschnitt: Wesentliche Fragen des Erbrechts – Überblick 6

2. Teil: Die gesetzliche Erbfolge 7

1. Abschnitt: Das gesetzliche Erbrecht der Verwandten 7

 A. Erben erster Ordnung 8

 Fall 1: Gesetzliche Erben der ersten Ordnung 9

 B. Erben zweiter Ordnung 10

 Fall 2: Gesetzliche Erben der zweiten Ordnung 10

 C. Erben dritter Ordnung 11

 Fall 3: Gesetzliche Erben der dritten Ordnung 11

 D. Erben vierter und entfernterer Ordnungen 12

 E. Gesetzliches Erbrecht bei mehrfacher Verwandtschaft, § 1927 13

 F. Erhöhung des Erbteils, § 1935 13

2. Abschnitt: Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten 14

 A. Voraussetzungen des gesetzlichen Ehegattenerbrechts 14

 B. Umfang des gesetzlichen Ehegattenerbrechts 15

 I. Rein erbrechtliche Betrachtung 15

 II. Die Korrekturen nach dem ehelichen Güterrecht 15

 Fall 4: Ehegattenerbrecht je nach Güterstand 16

 C. Der Voraus der Ehegatten, § 1932 19

 D. Der sog. „Dreißigste“ 20

 E. Gesetzliches Erbrecht bei der nichtehelichen Lebensgemeinschaft? 20

3. Abschnitt: Das gesetzliche Erbrecht des gleichgeschlechtlichen Lebenspartners 21

 A. Voraussetzungen des gesetzlichen Erbrechts der Lebenspartner 21

 B. Umfang des gesetzlichen Erbrechts der Lebenspartner 21

 I. Rein erbrechtliche Betrachtung 22

II. Korrektur nach Güterstand	22
C. Voraus des Lebenspartners	22
4. Abschnitt: Gesetzliche Erbfolge bei nichtehelicher Abstammung	22
A. Erbrechtliche Gleichstellung der nichtehelichen Kinder	22
B. Feststellung der Vaterschaft	23
5. Abschnitt: Das gesetzliche Erbrecht des Staates, § 1936	23
■ Zusammenfassende Übersicht: Gesetzliche Erbfolge	24
3. Teil: Die Verfügung von Todes wegen	25
1. Abschnitt: Der Inhalt der Verfügung von Todes wegen	26
A. Die Bestimmung des Erben in der Verfügung von Todes wegen	26
I. Erbenbestimmung	26
II. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Erbenbestimmung	27
III. Die Einsetzung mehrerer Erben	27
IV. Die Anordnung der Vor- und Nacherbschaft	28
V. Die Ersatzerbschaft gemäß § 2096	28
B. Die Enterbung und bedingte Erbeinsetzung	29
I. Die Enterbung des gesetzlichen Erben	29
II. Die Erbeinsetzung unter einer Bedingung oder Befristung, §§ 2074 ff.	29
1. Allgemeine Regeln	30
2. Gesetzeswidrigkeit, Sittenwidrigkeit oder Unmöglichkeit der Bedingung	30
3. Verfügung unter einer Befristung	31
C. Das Vermächtnis gemäß §§ 1939, 2147 ff.	31
I. Das „Stückvermächtnis“	31
II. Das Vorausvermächtnis gemäß § 2150	32
D. Die Auflage, §§ 1940, 2192 ff.	32
I. Die Auflage ohne einen bestimmten Begünstigten	33
II. Die Auflage zugunsten einer Person	33
E. Die Anordnung der Testamentsvollstreckung, §§ 2197 ff.	33
■ Zusammenfassende Übersicht: Inhalt letztwilliger Verfügungen	34
2. Abschnitt: Allgemeine Wirksamkeitsvoraussetzungen der Verfügung von Todes wegen	35
A. Der Testierwille	35
I. Voraussetzungen der Willenserklärung	35
Fall 5: Testament auf einem Kellnerblock	36
II. Die Anwendbarkeit der §§ 116, 117 und § 118 auf testamentarische Anordnungen	38
B. Die Testierfähigkeit des Erblassers	39
C. Der Grundsatz der Höchstpersönlichkeit	40
I. Keine Vertretung im Willen oder bei Abgabe der Erklärung	40
II. Die Konkretisierung des § 2064 durch § 2065	41
1. Die Zulässigkeit von Potestativbedingungen	41

2. Bezeichnung der Erben durch Dritten	42
Fall 6: Unwirksame Nacherbeneinsetzung	42
3. Auswahl des Vermächtnisnehmers durch Dritte	45
D. Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der Verfügung von Todes wegen	46
I. Nichtigkeit gemäß § 134	46
II. Nichtigkeit gemäß § 138	48
III. Unwirksamkeit gemäß § 2077	50
E. Folgen teilweiser Unwirksamkeit	50
I. Unwirksamkeit einer von mehreren Verfügungen	50
II. Teilweise Unwirksamkeit einer Verfügung	51
III. Anwendbarkeit des § 2085 auf Erbvertrag und gemeinschaftliches Testament	51
■ Zusammenfassende Übersicht: Wirksamkeitsvoraussetzungen der Verfügung von Todes wegen	52
3. Abschnitt: Die Formen der Verfügungen von Todes wegen	53
A. Das einseitige Testament	53
I. Formvorschriften	53
1. Die Form des ordentlichen Testaments	54
a) Das eigenhändige Testament	54
aa) Vor- und Nachteile	54
bb) Formerfordernisse gemäß § 2247	54
Fall 7: Testament in Form eines Pfeildiagramms	58
b) Das öffentliche Testament, § 2232	60
aa) Vor- und Nachteile	60
bb) Formerfordernisse gemäß §§ 2232, 2233	61
2. Die außerordentlichen Testamente, §§ 2249–2251	61
II. Der Widerruf der Anordnungen im Testament	62
1. Widerrufsmöglichkeiten	62
Fall 8: Widerruf durch Randvermerk	63
2. Der Widerruf des Widerrufs	65
3. Die Anfechtung des Widerrufs	66
Fall 9: Irrtum über den Widerruf	66
B. Der Erbvertrag	69
I. Das Zustandekommen des Erbvertrags	70
1. Die besonderen Wirksamkeitsvoraussetzungen des Erbvertrags	70
2. Der Inhalt des Erbvertrags	71
II. Die Bindung an vertragsmäßige Verfügungen	72
1. Eintritt und Umfang der Bindung	72
Fall 10: Vertragsmäßige Verfügungen	73
2. Ausschluss der Bindung	75
3. Die Abhängigkeit der Verfügungen der Vertragsschließenden	79
III. Die Verfügungen des Erblassers zu Lebzeiten	79
1. Die Voraussetzungen des § 2287	80
2. Rechtsfolge des § 2287	82
3. Beeinträchtigung des Vermächtnisnehmers, § 2288	83

4. Ausschluss der §§ 2287, 2288 durch Erbvertrag?	84
IV. Der Ehegattenerbvertrag sowie der Erbvertrag unter Verlobten	84
C. Das gemeinschaftliche Testament	84
I. Das Zustandekommen des gemeinschaftlichen Testaments	85
II. Berliner Testament	87
1. Einheits- und Trennungsprinzip	87
Fall 11: Einheits- oder Trennungsprinzip?	88
2. Die rechtliche Bedeutung der Wiederverheirathungsklausel	89
Fall 12: Wiederverheirathungsklausel	89
III. Die wechselbezüglichen Verfügungen	92
1. Voraussetzungen der Wechselbezüglichkeit	92
Fall 13: Späte Wechselbezüglichkeit?	93
2. Folgen der Wechselbezüglichkeit	95
a) Die Abhängigkeit wechselbezüglicher Verfügungen im Bestand, § 2270 Abs. 1	95
b) Die Bindung an wechselbezügliche Verfügungen	95
aa) Bis zum Tod des Erstversterbenden tritt keine Bindung ein	95
bb) Mit dem Tod des erstversterbenden Ehegatten tritt die Bindung an die wechselbezüglichen Verfügungen ein.	97
Fall 14: Das abweichende zweite Testament	97
cc) Das Entfallen der Bindungswirkung	98
c) Die analoge Anwendung der §§ 2286 ff.	99
Fall 15: Späte Erkenntnis	100
■ Zusammenfassende Übersicht: Die Formen der Verfügung von Todes wegen	105
4. Abschnitt: Die Auslegung der Verfügung von Todes wegen	106
A. Grundsätze und Prüfungsgang bei der Auslegung der Verfügung von Todes wegen	106
I. Die Ermittlung des Erblasserwillens	107
1. Ermittlung des wahren Erblasserwillens	107
2. Erläuternde und ergänzende Testamentsauslegung	107
a) Die erläuternde Auslegung	108
Fall 16: „Mutter“	108
Fall 17: Ersatzerbe oder Nacherbe	110
b) Ergänzende Auslegung	111
Fall 18: Aktiensturz	111
II. Einhaltung der Form	113
Fall 19: Fehlende gegenseitige Erbeinsetzung	114
B. Die besonderen gesetzlichen Auslegungsregeln und Ergänzungs- vorschriften	117
I. Unklarheiten bezüglich des bedachten Personenkreises oder bezüglich der Bedingung, §§ 2066–2076	117
1. Generelle Bezeichnung des bedachten Personenkreises	117
2. Auslegungsregel des § 2069	118
Fall 20: Begehrter Nachlass	118
3. Auslegungsregeln für bedingte Zuwendungen	121

II. Auslegungsregeln bei Unklarheiten bezüglich der Erbeinsetzung, §§ 2087 ff.	121
1. Auslegung gemäß § 2087	121
2. Auslegung gemäß §§ 2088, 2089	122
3. Auslegung gemäß § 2091	123
4. Anwachsung gemäß § 2094	123
Fall 21: Nasciturus	123
5. Auslegungsregeln bei Vor- und Nacherbschaft	124
C. Der Grundsatz der wohlwollenden Auslegung, § 2084	124
I. Unmittelbarer Anwendungsbereich des § 2084	124
II. Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 2084	125
III. Analoge Anwendung des § 2084	125
D. Besonderheiten bei der Auslegung von Erbverträgen und gemein- schaftlichen Testamenten	125
I. Die Auslegung von Erbverträgen	125
II. Die Auslegung von gemeinschaftlichen Testamenten	126
■ Zusammenfassende Übersicht: Die Auslegung der Verfügung von Todes wegen	127
5. Abschnitt: Die Anfechtung der Verfügung von Todes wegen	128
A. Die Voraussetzungen der Testamentsanfechtung	128
I. Anfechtungsgrund	128
1. Der Anfechtungsgrund des § 2078 Abs. 1	128
2. Der Anfechtungsgrund des § 2078 Abs. 2	129
Fall 22: Reumütiger Freidenker	129
3. Der Anfechtungsgrund des § 2079	131
Fall 23: Späte Heirat	132
II. Die Anfechtungsberechtigung	133
III. Die Anfechtungserklärung	134
IV. Kein Ausschluss der Anfechtung	135
B. Die Rechtsfolgen der Anfechtung	135
C. Besonderheiten bei der Anfechtung von Erbverträgen und gemein- schaftlichen Testamenten	136
I. Die Anfechtung von Erbverträgen	136
II. Die (Selbst-)Anfechtung im gemeinschaftlichen Testament	137
■ Zusammenfassende Übersicht: Die Anfechtung der Verfügung von Todes wegen	139
4. Teil: Der Ausschluss von der Erbfolge	140
1. Abschnitt: Die Erbnunwürdigkeit, §§ 2339 ff.	140
A. Voraussetzungen der Erbnunwürdigkeit	140
B. Wirkungen der Erbnunwürdigkeit	141
2. Abschnitt: Der Erbverzicht, §§ 2346 ff.	141
A. Zustandekommen und Inhalt des Erbverzichts	142
I. Zustandekommen des Erbverzichts	142

II. Inhalt des Erbverzichts	142
B. Die Rechtsfolgen des Erbverzichts	142
C. Der Rechtsgrund des Erbverzichtsvertrags	143
3. Abschnitt: Die Ausschlagung	144
A. Die frist- und formgerechte Ausschlagung	145
B. Die Wirkungen der Ausschlagung	147
■ Zusammenfassende Übersicht: Verlust der Erbenstellung	148
5. Teil: Die Rechtsstellung des Erben – die Verwaltung	149
1. Abschnitt: Der Alleinerbe und seine Rechtsstellung	149
A. Der Grundsatz der Universalsukzession	149
B. Die Rechte des Erben gegen den Erbschaftsbesitzer, §§ 2018 ff.	151
I. Herausgabeanspruch gemäß § 2018	151
II. Erweiterung der Herausgabepflicht durch § 2019 und § 2020	152
1. Dingliche Surrogation gemäß § 2019	152
2. Nutzungen gemäß § 2020	153
III. Schadensersatzansprüche des Erben gemäß §§ 2023 ff.	154
1. Gutgläubiger, unverklagter Erbschaftsbesitzer, § 2021	154
2. Verklagter Erbschaftsbesitzer, § 2023	154
3. Bösgläubiger Erbschaftsbesitzer, § 2024	154
4. Deliktischer Erbschaftsbesitzer, § 2025	155
IV. Verwendungsersatzansprüche des Erbschaftsbesitzers	155
1. Gutgläubiger unverklagter Erbschaftsbesitzer	155
2. Verklagter und bösgläubiger Erbschaftsbesitzer	155
3. Deliktischer Erbschaftsbesitzer	156
2. Abschnitt: Die Miterbengemeinschaft gemäß §§ 2032 ff.	156
A. Rechtsfähigkeit der Erbengemeinschaft	157
B. Die Verfügung des Miterben über seine Beteiligung am Nachlass, § 2033	157
Fall 24: Anteilsübertragung	158
C. Die Verwaltung des Nachlasses durch die Miterbengemeinschaft gemäß §§ 2038–2040	159
I. Die Befugnis des Miterben, Verwaltungsmaßnahmen zu treffen – das Innenverhältnis	160
Fall 25: Die uneinigen Miterben	160
II. Die Berechtigung, Rechtsgeschäfte mit Dritten zu tätigen – das Außenverhältnis	162
1. Verpflichtungsgeschäfte	162
2. Verfügungsgeschäfte	163
3. Die Geltendmachung von Ansprüchen, die zum Nachlass gehören, § 2039	164
4. Die sog. dingliche Surrogation gemäß § 2041	165
D. Die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft	166
I. Die vertragliche Auseinandersetzung	166

3. Abschnitt: Die Erfüllung der Pflichtteilsansprüche, §§ 2303 ff.	194
A. Die Pflichtteilsberechtigung	194
B. Berechnung des Pflichtteilsanspruchs	195
I. Die Pflichtteilsquote = Bruchteil	195
II. Die Berechnung des Nachlasswertes/Anrechnung/Ausgleichung	196
1. Nachlasswert i.S.d. § 2311	196
2. Anrechnung gemäß § 2315	196
Fall 31: Anrechnung	196
3. Ausgleichungspflicht gemäß § 2316	198
Fall 32: Ausgleichung	198
III. Die Pflichtteilslast, §§ 2318–2324	199
C. Der Pflichtteilsanspruch, wenn der Pflichtteilsberechtigte bedacht worden ist, §§ 2305, 2306, 2307	200
I. Der Pflichtteilsrestanspruch gemäß § 2305	200
Fall 33: Zurücksetzung von Pflichtteilsberechtigten	200
II. Wegfall von Beschränkungen und Beschwerden gemäß § 2306	201
Fall 34: Beschränkungen und Beschwerden von Pflichtteils- berechtigten	201
III. Pflichtteil bei Zuwendung eines Vermächtnisses, § 2307	201
D. Der Pflichtteilsergänzungsanspruch, §§ 2325 ff.	202
I. Voraussetzungen des Pflichtteilsergänzungsanspruchs	202
1. Schenkung i.S.v. § 2325	202
2. Zehnjahresfrist gemäß § 2325 Abs. 3	203
a) Fristbeginn	203
b) Auswirkungen der Zehnjahresfrist	203
Fall 35: Pflichtteilsergänzung	204
II. Schuldner des Pflichtteilsergänzungsanspruchs	205
E. Berechnung des Pflichtteils bei Zugewinnngemeinschaft	205
I. Der große Pflichtteil, § 1371 Abs. 1 i.V.m. § 1931	205
II. Der kleine Pflichtteil, § 1371 Abs. 2 i.V.m. § 1931	206
F. Pfändbarkeit des Pflichtteilsanspruchs	207
■ Zusammenfassende Übersicht: Übersicht über das Pflichtteilsrecht	208
4. Abschnitt: Die Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten	209
A. Die beschränkte Erbenhaftung bis zum Ablauf der „Schonfristen“	209
I. Haftung vor Annahme der Erbschaft	209
II. Haftung nach Annahme der Erbschaft	209
B. Die Haftungsbeschränkung nach Ablauf der „Schonfristen“	210
I. Die Haftungsbeschränkung einzelnen Gläubigern gegenüber	210
1. Aufgebotsverfahren, §§ 1970 ff. i.V.m. §§ 433 ff., 454 ff. FamFG	210
2. Verschweigungseinrede, § 1974	211
II. Die Haftungsbeschränkung allen Gläubigern gegenüber	211
1. Nachlassverwaltung, Nachlassinsolvenzverfahren	211
2. Dürftigkeitseinrede, § 1990	212

C. Die unbeschränkte Erbenhaftung	213
I. Unbeschränkte Haftung gegenüber einzelnen Nachlassgläubigern	213
II. Unbeschränkte Haftung gegenüber allen Nachlassgläubigern	213
D. Die Besonderheiten bei der Haftung von Miterben	214
I. Vor Teilung des Nachlasses	214
II. Nach Teilung des Nachlasses	214
■ Zusammenfassende Übersicht: Haftung des Erben für Nachlass-	
verbindlichkeiten	215
7. Teil: Die Rechtsgeschäfte unter Lebenden auf den Todesfall	216
A. Zu Lebzeiten abgeschlossene und abgewickelte Geschäfte	216
I. Schenkungen	216
II. Übertragung des gesamten Vermögens oder besonderer	
wesentlicher Teile	217
B. Die Verpflichtungsgeschäfte, die zu Lebzeiten abgeschlossen sind,	
aber erst nach dem Tode erfüllt werden sollen	217
I. Entgeltliche schuldrechtliche Verträge	217
II. Unentgeltliche Zuwendungen auf den Todesfall	217
1. Der Erblasser will zu Lebzeiten noch keine rechtliche Bindung	218
2. Schenkung auf den Todesfall i.S.v. § 2301	218
Fall 36: Kunst für Lebensgefährtin	220
3. Der Erblasser will den zugesagten Gegenstand unentgeltlich	
auf den Bedachten oder dessen Erben übertragen	226
III. Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall, §§ 328, 331	226
Fall 37: Sparbuch	226
C. Die Vollmacht über den Tod hinaus	229
I. Kein Erlöschen der Vollmacht beim Tod des Vollmachtgebers	229
II. Rechtslage nach dem Tod des Vollmachtgebers	230
■ Zusammenfassende Übersicht: Rechtsgeschäfte unter Lebenden auf	
den Todesfall	231
Stichwortverzeichnis	233

LITERATURVERZEICHNIS



Verweise in den Fußnoten auf „RÜ“ und „RÜ2“ beziehen sich auf die Ausbildungszeitschriften von Alpmann Schmidt. Dort werden Urteile so dargestellt, wie sie in den Examensklausuren geprüft werden: in der Rechtsprechungsübersicht als Gutachten und in der Rechtsprechungsübersicht 2 als Urteil/Behördenbescheid/Anwaltsschriftsatz etc.

RÜ-Leser wussten mehr: Immer wieder orientieren sich Examensklausuren an Gerichtsentscheidungen, die zuvor in der RÜ klausurmäßig aufbereitet wurden. Die aktuellsten RÜ-Treffer aus ganz Deutschland findet Ihr auf unserer Homepage.

Abonnenten haben Zugriff auf unser digitales RÜ-Archiv. 

Leseproben und Bestellungen: shop.alpmann-schmidt.de

Brox/Walker	Erbrecht, 30. Aufl. 2024
Ebenroth	Erbrecht, 1. Aufl. 1992
BGB-Handkommentar	Bürgerliches Gesetzbuch, 12. Aufl. 2024 (zit.: Hk-BGB/Bearbeiter)
BGB-RGRK	Das Bürgerliche Gesetzbuch, Kommentar, hrsg. von Mitgliedern des BGH Band V 1 (§§ 1922–2146), 12. Aufl. 1974; Band V 2 (§§ 2147–2385), 12. Aufl. 1975 (zit.: RGRK/Bearbeiter)
Erman	Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 2. Band (§§ 598–1588, WZGA, VersAusglG), 17. Aufl. 2023 3. Band (§§ 1589–2385, AGG, ErbbauRG, VBVG, WEG, IPR), 17. Aufl. 2023 (zit.: Erman/Bearbeiter)
Grüneberg	Bürgerliches Gesetzbuch, 83. Aufl. 2024 (zit.: Grüneberg/Bearbeiter)
Gursky/Lettmaier	Erbrecht, 7. Aufl. 2018
Harder/Kroppenberg	Grundzüge des Erbrechts, 5. Aufl. 2002
Hau/Poseck	Beck'scher Online Kommentar, 70. Edition, Stand 01.11.2023 (zit.: BeckOK BGB/Bearbeiter)
Helms	Erbrecht, 8. Aufl. 2024
Jauernig	Bürgerliches Gesetzbuch, 19. Aufl. 2023 (zit.: Jauernig/Bearbeiter)
Kipp/Coing	Erbrecht, 14. Bearb. 1990
Lange	Erbrecht, 3. Aufl. 2022

Lange/Kuchinke	Lehrbuch des Erbrechts, 5. Aufl. 2001
Leipold	Erbrecht, 23. Aufl. 2022
Lipp	Examens-Repetitorium Erbrecht, 4. Aufl. 2017
Medicus/Petersen	Bürgerliches Recht, 29. Aufl. 2023 (zit.: Medicus/Petersen BR)
Michalski/Schmidt	BGB-Erbrecht, 5. Aufl. 2019
Säcker/Rixecker/Oetker/ Limperg	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 1: Allgemeiner Teil (§§ 1–240), ProstG, AGG, 9 Aufl. 2021; Band 3: §§ 311–432 9. Aufl. 2022; Band 5: Schuldrecht, Besonderer Teil II §§ 535–630h, BetrKV, HeizkostenV, WärmeLV, WBVG, EFZG, TzBfG, KSchG, MiLoG 9. Aufl. 2023; Band 9: §§ 1297–1588 GewSchG, VersAusglG, LPartG 9. Aufl. 2022; Band 11: Erbrecht (§§ 1922–2385 BGB), Beurkundungsgesetz (§§ 27–35), 9. Aufl. 2022 (zit.: MünchKomm/Bearbeiter)
Olzen/Looschelders	Erbrecht, 7. Aufl. 2023
Röthel	Erbrecht, 18. Aufl. 2020
Soergel	Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen Band 32: Erbrecht 1 (§§ 1922–2146), 14. Aufl. 2021; Band 33: Erbrecht 2 (§§ 2147–2385), 14. Aufl. 2021 (zit.: Soergel/Bearbeiter)
Staudinger	J.v. Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetz- buch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, §§ 1993 ff., 13. Bearb.; §§ 1922–1966, Neubearb. 2017; §§ 1967–2063, Neubearb. 2020; §§ 2064–2196, Neubearb. 2019; §§ 2197–2228, Neubearb. 2022; §§ 2229–2264, Neubearb. 2022; §§ 2265–2302, Neubearb. 2019; §§ 2303–2345, Neubearb. 2022; §§ 2346–2385, Neubearb. 2022 (zit.: Staudinger/Bearbeiter)
Zimmermann	Erbrecht, 5. Aufl. 2019

1. Teil: Einführung

1. Abschnitt: Grundbegriffe des Erbrechts¹

A. Erbfall und Erblasser

Den Tod einer natürlichen Person bezeichnet man als **Erbfall**, vgl. § 1922 Abs. 1.² 1

Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften sterben nicht, sondern werden durch Auflösung beendet. Die Auflösungsgründe und die damit verbundenen Rechtsfolgen sind im Gesellschaftsrecht geregelt (vgl. z.B. §§ 729 ff. für die GbR sowie §§ 138 ff. HGB für die OHG und KG).

Der **Todeszeitpunkt** ist nach h.M. in Übereinstimmung mit der medizinischen Wissenschaft der **Eintritt des Gehirntodes**, d.h. der vollständige, irreversible Ausfall der Gehirnfunktionen.³ 2

Nach a.A. ist bei einem natürlichen Tod der Stillstand von Herz und Kreislauf maßgeblich, während der Hirntod in den Fällen entscheidend ist, in denen Atmung und Kreislauf durch Intensivtherapie künstlich aufrechterhalten werden.⁴ Eine weitere Ansicht hält bei Divergenz beider Zeitpunkte aus Gründen der Rechtssicherheit das jeweils letzte Ereignis für maßgeblich.⁵

Für die Ermittlung des Todeszeitpunkts auf den Zeitpunkt des Gehirntodes abzustellen, spricht zum einen die Rechtssicherheit, da durch den Einsatz medizinischer Reanimationstechnik die Herz- und Kreislauffähigkeit künstlich aufrechterhalten werden kann und infolgedessen der Eintritt des Erbfalls dadurch manipulierbar wird.⁶ Ferner stimmt dieser Zeitpunkt mit der gesetzlichen Bestimmung für die Organentnahme überein, vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 2 TPG.⁷

Der Verstorbene ist der **Erblasser**. Allerdings spricht das Gesetz auch bei einem noch lebenden Menschen, der eine Verfügung von Todes wegen errichtet, vom Erblasser (vgl. §§ 2229 ff.). 3

B. Erbe und Erbfähigkeit

Die Person(en), auf welche das Vermögen des Erblassers mit dem Tode übergeht, bezeichnet man als **Erbe(n)**, vgl. § 1922 Abs. 1. 4

Erbe kann nur werden, wer **erbfähig** ist. Die **Erbfähigkeit** ist in § 1923 geregelt. Im Einzelnen ergibt sich:

- Gemäß § 1923 Abs. 1 ist erbfähig, wer zur Zeit des Erbfalls lebt. Damit sind zunächst einmal **lebende natürliche Personen** erbfähig. Um Erbe zu werden, ist es also erforderlich, dass der Erbe den Erblasser (und sei es nur für eine Sekunde) überlebt. 5

Kann nicht festgestellt werden, in welcher Reihenfolge mehrere Personen verstorben sind, besteht die Vermutung gleichzeitigen Todes, vgl. § 11 VerschG (sog. Kommorientenvermutung).

1 Vgl. dazu Röthel Jura 2014, 179 ff.

2 §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

3 OLG Köln FamRZ 1992, 860; OLG Frankfurt NJW 1997, 3099; BayObLG NJW-RR 1999, 1309; Brox/Walker § 1 Rn. 5; Helms § 1 Rn. 10; Grüneberg/Weidlich § 1922 Rn. 2; Röthel § 6 Rn. 2.

4 Jauernig/Mansel § 1 Rn. 3; Michalski/Schmidt Rn. 52; MünchKomm/Leipold § 1922 Rn. 12, 13.

5 BeckOK BGB/Müller-Christmann § 1922 Rn. 4; Hk-BGB/Dörner § 1 Rn. 5.

6 Lipp Rn. 25.

7 Grüneberg/Weidlich § 1922 Rn. 2.

- 6 ■ Die Erbfähigkeit eines Kindes, das beim Erbfall noch nicht geboren, aber schon erzeugt ist (**nasciturus**) und nach dem Erbfall mit der Geburt Rechtsfähigkeit erlangt (vgl. § 1), ergibt sich aus § 1923 Abs. 2.
- Voraussetzung ist also, dass das Kind (und sei es auch nur für einige Minuten) gelebt hat. Eine Totgeburt scheidet danach mangels Erbfähigkeit als Erbe aus (vgl. noch Fall 21 Rn. 286).
- 7 Der Umkehrschluss aus § 1923 Abs. 2 ergibt, dass eine zum Zeitpunkt des Erbfalls noch nicht gezeugte Person (**nondum conceptus**) grundsätzlich kein Erbe werden kann. Gemäß § 2101 Abs. 1 S. 1 ist bei Erbeinsetzung eines nondum conceptus im Zweifel eine Einsetzung als Nacherbe anzunehmen, sodass die Erbschaft dem Bedachten gemäß § 2106 Abs. 2 mit dessen Geburt anfällt.
- 8 Umstritten ist, ob § 1923 Abs. 2 bei künstlicher Befruchtung mit dem Samen des verstorbenen Erblassers analog angewendet werden kann, **postmortale Zeugung**.
- Nach einer Ansicht scheidet eine analoge Anwendung des § 1923 Abs. 2 in diesem Fall aus Gründen der Rechtssicherheit aus, da ansonsten eventuell über einen langen Zeitraum Ungewissheit über die erbrechtliche Lage bestünde.⁸
 - Demgegenüber hält die Gegenauffassung eine Analogie zu § 1923 Abs. 2 wegen des Gleichheitsgrundsatzes und aus Gründen der Gerechtigkeit für geboten.⁹
- Ferner wird vorgeschlagen, in diesem Fall nicht § 1923 Abs. 2, sondern § 2101 Abs. 1 S. 1 analog anzuwenden.¹⁰
- 9 ■ Dass auch **juristische Personen** des privaten und des öffentlichen Rechts erbfähig sind, ist unumstritten und ergibt sich mittelbar z.B. aus der Auslegungsregel des § 2101 Abs. 2 (vgl. ferner §§ 2044 Abs. 2 S. 3, 2106 Abs. 2, 2109 Abs. 2, 2163 Abs. 2).
- Voraussetzung ist, dass die juristische Person im Zeitpunkt des Erbfalls besteht, da § 1923 Abs. 2 nicht (analog) angewandt werden kann (beachte jedoch Sonderregel für Stiftungen in § 80 Abs. 2 S. 2).
- 10 ■ Die **Personenhandelsgesellschaften** (OHG und KG) sind rechtlich einer juristischen Person so stark angenähert (vgl. §§ 105 Abs. 2, 161 Abs. 2 HGB), dass sie als erbfähig angesehen werden. Eine gemäß § 705 Abs. 2 S. 1 n.F. **rechtsfähige Gesellschaft bürgerlichen Rechts** besitzt ebenfalls Erbfähigkeit.¹¹

C. Erbschaft bzw. Nachlass

- 11 Das hinterlassene Vermögen ist die **Erbschaft** (vgl. z.B. § 1922 Abs. 1) oder auch der **Nachlass** (so z.B. in § 1960). Zur Erbschaft gehören sowohl das **Aktivvermögen** als auch das **Passivvermögen** des Erblassers. D.h., der Erbe haftet für die vom Erblasser herrührenden **Schulden**, vgl. auch § 1967.

8 BeckOK BGB/Müller-Christmann § 1923 Rn. 8 m.w.N.

9 Brox/Walker § 1 Rn. 10; Lipp Rn. 53, jeweils m.w.N.

10 Neuner JuS 2019, 1, 3.

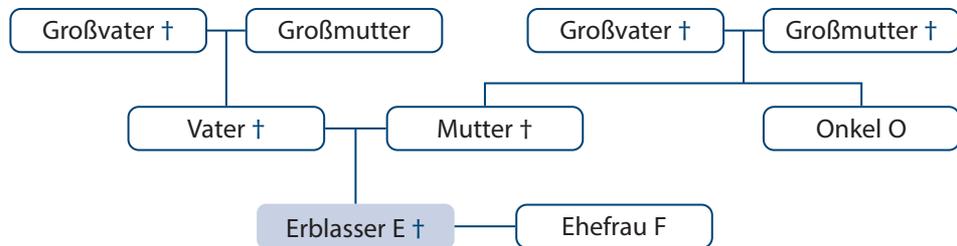
11 Grüneberg/Weidlich § 1923 Rn. 7.

III. Hätte E keine Kinder hinterlassen, erbte F neben den Eltern 1/2 Anteil, sodass ihr wertmäßig 3/4 des Gesamtgutes verblieben.

Bei der Zugewinnngemeinschaft ergeben sich Berechnungsschwierigkeiten bezüglich des § 1371 Abs. 1 in Zusammenhang mit der Regelung des § 1931 Abs. 1 S. 2.

Beispiel: Gesetzliche Erben der dritten Ordnung neben Ehegatten bei Zugewinnngemeinschaft

Beim Tode des E leben neben seiner Ehefrau F noch seine Großmutter väterlicherseits und ein Bruder seiner Mutter (Onkel O). Die Ehegatten haben im gesetzlichen Güterstand gelebt.



F erhält zunächst gemäß § 1931 Abs. 1 S. 1 neben den Großeltern die Hälfte der Erbschaft. Zusätzlich bekommt sie gemäß § 1931 Abs. 1 S. 2 den Anteil, der nach § 1926 den Abkömmlingen der Großeltern zufallen würde. Da Onkel O als Abkömmling der vorverstorbenen Großeltern mütterlicherseits an sich gemäß § 1926 Abs. 3 1/4 erhalte, beträgt der Anteil der F 3/4 (1/2 + 1/4). Das restliche Viertel fiel dann grundsätzlich an die Großmutter väterlicherseits. Erhöht man nunmehr den gesetzlichen Erbteil der F i.H.v. 3/4 gemäß § 1931 Abs. 3 i.V.m. § 1371 Abs. 1 um 1/4, so ist F gesetzliche Alleinerbin und die Großmutter väterlicherseits erhält nichts. Diese für den überlebenden Ehegatten sehr vorteilhafte Berechnungsweise wird von einer Ansicht in der Lit. damit begründet, dass das Erbrecht des Ehegatten gegenüber dem Erbrecht entfernterer Verwandter einen umfassenderen Schutz verdiene.⁵¹

Dem wird von der h.M. entgegengehalten, dass die Erbteilerhöhung gemäß § 1371 Abs. 1 nicht den Sinn hat, das Erbrecht noch lebender Großeltern auszuschließen.⁵² Um Unbilligkeiten zulasten der Großeltern zu vermeiden, muss zur Festlegung des gesetzlichen Erbteils des Ehegatten von § 1931 Abs. 1 S. 1 – also 1/2 – ausgegangen werden, und dieser erhöht sich gemäß § 1931 Abs. 3 i.V.m. § 1371 Abs. 1 um 1/4. Das verbleibende Viertel wird sodann gemäß § 1931 Abs. 1 S. 2 zwischen Großeltern und Ehegatten aufgeteilt, sodass hiervon F und die Großmutter väterlicherseits jeweils 1/8 erhalten. Danach beerbt F den E zu 7/8 und die Großmutter väterlicherseits zu 1/8.

⁵¹ Belling Jura 1986 579, 586; Brox/Walker § 5 Rn. 11; Jauernig/Stürner § 1931 Rn. 4; Röhmel § 9 Rn. 13.

⁵² Helms § 2 Rn. 34; Lange/Kuchinke § 12 III 4b; BeckOK BGB/Müller-Christmann § 1931 Rn. 16; Erman/Lieder § 1931 Rn. 25; MünchKomm/Leipold § 1931 Rn. 24; Olzen/Looschelders Rn. 179; Soergel/Fischinger § 1931 Rn. 25; Staudinger/Werner § 1931 Rn. 37.

Gesetzliches Erbrecht der Ehegatten

	Zugewinnsgemeinschaft = gesetzlicher Güterstand (erbrechtliche Lösung)*	Güter- trennung	Güter- gemeinschaft
1. Ordnung	$\frac{1}{4}$ (§ 1931 Abs. 1 S. 1) + $\frac{1}{4}$ als Zugewinnausgleich (§ 1371) <hr/> $= \frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$ (§ 1931 Abs. 4): neben 1 Kind oder dessen Abkömmlin- gen $\frac{1}{3}$ neben 2 Kin- dern oder de- ren Abkömmlin- gen $\frac{1}{4}$ neben 3 oder mehr Kindern oder deren Abkömmlin- gen	$\frac{1}{4}$ Kind (§ 1931 Abs. 1 S. 1)
2. Ordnung	$\frac{1}{2}$ (§ 1931 Abs. 1 S. 1) + $\frac{1}{4}$ als Zugewinnausgleich (§ 1371) <hr/> $= \frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$ (§ 1931 Abs. 1 S. 1)	
3. Ordnung	neben Großeltern $\frac{1}{2}$ (§ 1931 Abs. 1 S. 1) + Abkömmlingsanteil der weg- gefallenen Großeltern (§ 1931 Abs. 1 S. 2 u. § 1926) + $\frac{1}{4}$ als Zugewinnausgleich <hr/> $= \frac{3}{4}$ (wenn alle Großeltern leben)	neben Großeltern $\frac{1}{2}$ (§ 1931 Abs. 1 S. 1) + Abkömmlingsanteil der weggefallenen Großeltern (§§ 1931 Abs. 1 S. 2, 1926) <hr/> $=$ mindestens $\frac{1}{2}$	
4. Ordnung	alles		

* Bei der Zugewinnsgemeinschaft kann es für den Ehegatten u.U. vorteilhafter sein, die Erbschaft auszuschlagen. Er erhält dann den Anspruch auf den Pflichtteil (berechnet nach dem nicht erhöhten Erbteil gemäß § 1931 Abs. 1 S. 1, sog. kleiner Pflichtteil) und daneben den normalen Zugewinnausgleich, sog. güterrechtliche Lösung.

C. Der Voraus der Ehegatten, § 1932

Der überlebende Ehegatte erlangt als **gesetzlicher Erbe** (nicht als gewillkürter Erbe) **neben seinem Erbteil** unabhängig vom Güterstand auch noch einen Anspruch auf den Voraus, d.h. auf die zum ehelichen Haushalt gehörenden Gegenstände, soweit sie nicht Zubehör eines Grundstücks sind, und auf die Hochzeitsgeschenke, vgl. § 1932. Der Sinn

55

Wirksamkeitsvoraussetzungen der Verfügung von Todes wegen**Testierwille**

- Die Erklärung muss auf den Willen schließen lassen, dass der Erblasser sich binden und eine bestimmte erbrechtliche Regelung treffen will. Er muss eine **Willenserklärung** abgeben. In Zweifelsfällen findet nicht § 2084, sondern § 133 Anwendung.
- Nach h.A. findet § 116 S. 1 Anwendung; die Vorschriften des § 116 S. 2 und des § 117 – Scheingeschäft – gelten nicht, weil das Testament (anders als der Erbvertrag) keine empfangsbedürftigen Willenserklärungen enthält (str.).

Testierfähigkeit

- Der **Volljährige**, wenn nicht § 2229 Abs. 4 vorliegt.
- Der **Minderjährige nach Vollendung des 16. Lebensjahres** kann ein öffentliches Testament durch Erklärung gegenüber dem Notar oder durch Übergabe einer offenen Schrift errichten.

Höchstpersönlichkeit

- Nach **§ 2064** ist weder Vertretung im Willen noch Vertretung in der Erklärung zulässig.
- Nach **§ 2065** darf die Bestimmung über die Geltung der Verfügung, die Person des Bedachten und des Gegenstandes der Zuwendung keinem Dritten überlassen werden.
 - Potestativbedingungen sind gültig, wenn sie nicht auf Unentschlossenheit beruhen.
 - Der Dritte darf den Bedachten bezeichnen (= benennen), wenn der Erblasser ausreichende Wertmaßstäbe angegeben hat; also nicht bei freiem Ermessen.
- § 2065 gilt nicht für Vermächtnisse (§§ 2151–2153).

Keine Nichtigkeitsgründe

- § 134, wenn gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen wird.
- § 138, wenn das Zustandekommen, der Inhalt oder der verfolgte Zweck der Anordnung sittlich anstößig sind.
- § 2077 bei Auflösung einer Ehe, Verlobung oder Lebenspartnerschaft.

Folgen teilweiser Unwirksamkeit

- Bei Unwirksamkeit einer von mehreren Verfügungen in einem Testament: § 2085.
- Bei teilweiser Unwirksamkeit einer Verfügung ist Anwendbarkeit des § 2085 str.

3. Abschnitt: Die Formen der Verfügungen von Todes wegen

Der Erblasser kann durch Verfügung von Todes wegen die gesetzlich zulässigen Anordnungen für den Todesfall treffen. Eine Verfügung von Todes wegen liegt vor, wenn

- der Erblasser **einseitig im Testament** Anordnungen für den Todesfall trifft (A.),
- der Erblasser mit einem Dritten einen **Erbvertrag** abschließt (B.) oder
- Eheleute oder gleichgeschlechtliche Lebenspartner ein **gemeinschaftliches Testament** errichten (C.).

A. Das einseitige Testament

Das Testament besteht in einem einseitigen Rechtsgeschäft. Es wird vom Gesetz (im Gegensatz zum Erbvertrag) auch als **letztwillige Verfügung** bezeichnet, da es vom Erblasser zu Lebzeiten jederzeit widerrufen werden kann, § 2253. Für das einseitige Testament sind Formvorschriften zu beachten (I.). Die Anordnungen im einseitigen Testament binden den Erblasser nicht, sondern können jederzeit widerrufen werden (II.).

139

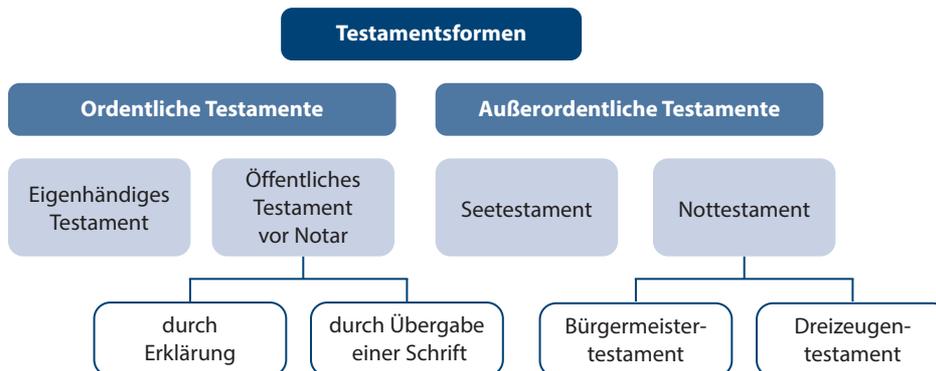
I. Formvorschriften

Es kann nur der **formgerecht geäußerte Wille** des Erblassers Berücksichtigung finden. Mündliche Erklärungen des Erblassers, die erst mit dem Tode Rechtsfolgen auslösen sollen, sind formnichtig.

140

Die Formvorschriften sollen zum einen dafür Sorge tragen, dass der Wille des Erblassers ermittelt werden kann und dass eine Verfälschung des Erblasserwillens unterbleibt (**Beweisfunktion**); zum anderen soll der Erblasser bei der Äußerung seines letzten Willens Gelegenheit haben, den Inhalt der Anordnungen zu überdenken (**Warnfunktion**).¹⁵⁴

Welchen Formerfordernissen das Testament genügen muss, bestimmt sich danach, ob es sich um ein **ordentliches** oder **außerordentliches Testament** handelt.



¹⁵⁴ BGHZ 80, 246, 250 f.; Lange/Kuchinke § 16 IV 3.

6. Teil: Die Verteilung des Nachlasses – die Nachlassverbindlichkeiten

Das vom Erben mit Eintritt des Todes erworbene Vermögen darf dieser im Regelfall nicht als Ganzes behalten. Er muss gemäß § 1967 die Nachlassverbindlichkeiten tilgen.⁵⁹⁶ Das danach verbleibende Vermögen gebührt dem Einzelerben; die Miterben müssen das verbleibende Vermögen unter sich entsprechend der Erbquote aufteilen.

456

1. Abschnitt: Erblasser-, Erbfall-, Erbschaftsverwaltungs- und Nachlasserschulden

A. Die Erblasserschulden

Die **Erblasserschulden**, d.h. die vom Erblasser herrührenden Schulden, sind Nachlassverbindlichkeiten (§ 1967 Abs. 2), soweit sie vererblich sind.

457

Nicht vererblich sind z.B. die Dienstleistungspflicht, vgl. § 613, oder die Unterhaltspflicht, vgl. § 1615 Abs. 1 und § 1360a Abs. 3 (Ausnahme: Geschiedenenunterhalt, vgl. § 1586b).

Erblasserschulden sind:

- Alle Schulden, die schon vor dem Erbfall in der Person des Erblassers voll entstanden waren, die also schon beim Erbfall nach Grund und Höhe bestanden haben.
- Darüber hinaus aber auch solche Verbindlichkeiten, deren wesentliche Entstehungsgrundlage schon vor dem Erbfall gegeben war, auch wenn die Verpflichtung erst nach dem Tode des Erblassers durch Hinzukommen weiterer Umstände entstanden ist (z.B. bedingte oder befristete Verbindlichkeiten mit Eintritt der Bedingung oder Befristung erst nach dem Tod des Erblassers).⁵⁹⁷

Eine Verbindlichkeit rührt daher auch dann vom Erblasser her, wenn der Erblasser eine unerlaubte Handlung begangen hat, der Schaden aber erst nach seinem Tode eingetreten ist, da der Erblasser auch dann die wesentliche Entstehungsgrundlage der Verbindlichkeit selbst gesetzt hat.⁵⁹⁸

Beispiel: Tod eines schlechten Mechanikers

E hat für G einen Wagen fehlerhaft repariert. Nach dem Tode des E verunglückt G mit dem Wagen. Er verlangt Schadensersatz vom Erben.

G kann von dem Erben nach §§ 634 Nr. 4, 280 Abs. 1, Abs. 3 i.V.m. § 281 Abs. 1 S. 1 und aus § 823 Abs. 1 wegen verschuldeter Körperverletzung Schadensersatz verlangen, weil Erblasser E für den nach dessen Tod eingetretenen Schaden verantwortlich ist. E hat zurechenbar den Grund für die Entstehung des Schadens gesetzt, sodass es sich um eine Erblasserschuld handelt.

B. Die Erbfallschulden

Die sog. **Erbfallschulden**, d.h. die Verbindlichkeiten, die mit dem Erbfall entstehen, gehören zu den Nachlassverbindlichkeiten (§ 1967 Abs. 2). Dazu gehören:

458

- die Beerdigungskosten, § 1968,
- die Erbschaftsteuer,

⁵⁹⁶ Schreiber Jura 2010, 117 ff.

⁵⁹⁷ RGRK/Johannsen § 1967 Rn. 5; Röthel § 31 Rn. 14; vgl. auch noch 7. Teil 2. Rn. 528 ff.

⁵⁹⁸ Röthel § 31 Rn. 14; RGRK/Johannsen § 1967 Rn. 5.

Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

Abänderungsbefugnis	248	Auslegungsregeln bei Vor- und Nach-	
Abhängigkeit der Verfügungen	203	erbschaft	288
Abhängigkeit wechselbezüglicher		Auslegungsregeln für bedingte	
Verfügungen im Bestand	244	Zuwendungen	281
Abkömmlinge	474	Ausschlagung	249, 353
Ablauf der Schonfristen	507	Ausschließungseinrede	508
Abschlussfunktion	151	Ausschluss der Anfechtung	318
Abweichende Verfügung	185	Ausschluss der Auseinandersetzung	420
Aktivvermögen	11, 479	Ausschluss der Bindung	190
Alleinerbe	364	Ausschluss von der Erbfolge	338
Alleinerbschein	442	Auswahl des Vermächtnisnehmers durch	
Alternative Erbeinsetzung	74	Dritte	126
Amt des Testamentsvollstreckers	438	Außenverhältnis	400
Änderungen im Testament	152	Außerordentliches Testament	140
Änderungsvorbehalt	190		
Andeutungstheorie	222, 270	Bedingte Erbeinsetzung	79
Anfechtung	202, 296 ff.	Bedingte Zuwendungen	281
Anfechtung der Verfügung von		Bedingung	534
Todes wegen	296, 340	Bedingungsfeindlichkeit von Annahme	
Anfechtung im gemeinschaftlichen		und Ausschlagung	359
Testament	334	Beeinträchtigende Verfügung	185
Anfechtung von Erbverträgen	324	Beeinträchtigung des Vermächtnis-	
Anfechtungsberechtigung	296	nehmers	213
Anfechtungserklärung	296, 317	Beeinträchtigungsabsicht	209
Anfechtungsfrist	296, 317	Beerdigungskosten	458, 479
Anfechtungsgrund	297, 335	Befreite Vorerbschaft	435
Anfechtungsklage	340	Befristung	528
Annahme der Erbschaft	355	Behindertentestament	132
Anordnung der Testaments-		Benennung eines Nacherben	116
vollstreckung	93, 436	Berechnung des Nachlasswertes	479
Anrechnung	481, 523	Berechnung des Pflichtteils	499
Anspruchsberechtigter	465	Berechnung des Pflichtteilsanspruchs	477
Anteilsübertragung	390	Berliner Testament	223
Anwachsung	286	Beschränkte Bindungswirkung	216
Anwartschaftsrecht	434	Beschränkte Erbenhaftung	505
Aufgaben des Testamentsvollstreckers	437	Beschränkter Änderungsvorbehalt	190
Aufgebotseinrede	506	Beschränkungen	486, 489
Aufgebotsverfahren	508 ff.	Beschränkungen des Vorerben	427
Aufhebungstestament	191	Beschwerter	465
Aufhebungsvertrag	191	Beschwerden	486, 489
Auflage	472	Besondere erbrechtliche Auslegungs-	
Auflösend bedingter Vollerbe	230	regeln	281
Aufrechterhaltungswille	249	Besondere Wirksamkeitsvoraussetzungen	
Auseinandersetzung der Erben-		des Erbvertrags	180 ff.
gemeinschaft	413	Beweisfunktion	140
Auseinandersetzungsguthaben	393	Bindung an wechselbezügliche	
Auseinandersetzungsvertrag	414	Verfügungen	245
Ausgleichung	479, 523	Bindungswirkung des Erbvertrags	174
Auslegung	525	Bonifatius-Fall	543
Auslegung der Verfügung von		Bruchteil	478
Todes wegen	254	Bürgermeistertestament	140
Auslegung von Erbverträgen	293		
Auslegung von gemeinschaftlichen		Dauervollstreckung	132
Testamenten	295	Deckungsverhältnis	547
Auslegungsregeln	277 ff.	Dingliche Surrogation	376, 408

Doppelnatur des Erbvertrags	174	Erbrechtsgleichstellungsgesetz	66
Dreimonatseinrede	506	Erbschaft	11
Dreißigster	56	Erbschaftsbesitzer	371
Dreizeugentestament	140	Erbschafts Kauf	390
Durchführung der Auflage	472	Erbschaftsteuer	458
Dürftigkeitseinrede	514	Erbschaftsteuerrecht	523
Ebenbürtige Ehe	130	Erbschaftsverwaltungsschulden	459
Echter Vertrag zugunsten Dritter	547	Erbschein	114, 391, 439
Ehegatte	474	Erbunwürdigkeit	339
Ehegattenerbvertrag	179, 215	Erbunwürdigkeitsgründe	340
Eigenhändiges Testament	140	Erbvertrag	12, 70, 138, 174, 523
Eigenverbindlichkeit	460	Erbvertrag unter Verlobten	215
Einheitsprinzip	225 ff.	Erbverzicht	343
Einheitstheorie	501	Erbverzichtsvertrag	249
Einrede des ungeteilten Nachlasses	519	Erfüllung der Pflichtteilsansprüche	473
Einseitiger Erbvertrag	175	Erfüllung der Vermächnisse	465
Einsetzung eines Testamentsvollstreckers	421	Ergänzende Testamentsauslegung	265
Einsetzung mehrerer Erben	285	Erklärungsirrtum	298
Eintritt des Nacherbfalls	267, 363, 426	Erläuternde Testamentsauslegung	259
Eintritt und Umfang der Bindung	185	Ermittlung des Erblasserwillens	255, 256
Eintrittsrecht	31, 35	Ersatzberufung	78
Einverständliche Aufhebung	191	Ersatzerbe	224 ff.
Empfängerhorizont	256	Ersatzerbschaft	78
Enterbung	79	Ersetzungsbefugnis	508
Entfallen der Bindungswirkung	248	Erwerb durch Rechtsgeschäft mit Mitteln der Erbschaft	377
Entgeltlicher Erbvertrag	177	Falsche Personenbezeichnung	274
Erbaueinandersetzung kraft Gesetzes	418	Fälschungsrisiko	142
Erbeinsetzung auf Bruchteile	283	Feststellung der Vaterschaft	67
Erbeinsetzung unter Bedingung oder Befristung	81	Folgen der Wechselbezüglichkeit	243
Erbeinsetzung zu Bruchteilen	269, 417	Folgen teilweiser Unwirksamkeit	135
Erben dritter Ordnung	39	Form der Anfechtungserklärung	317
Erben entfernterer Ordnungen	41	Form des gemeinschaftlichen Testaments	217
Erben erster Ordnung	30, 31	Form des ordentlichen Testaments	141
Erben vierter Ordnung	41	Form des Widerrufs eines Testaments	248
Erben zweiter Ordnung	37	Formerfordernis	143
Erbenbestimmung	28, 74	Freie Verfügungsbefugnis	250
Erbfähigkeit	4	Freiwillige Gerichtsbarkeit	444
der GbR	10	Frist- und formgerechte Ausschlagung	354
des nasciturus	6	Gattungsvermächtnis	468
juristischer Personen	9	Gebot der Höchstpersönlichkeit	94
natürlicher Personen	5	Gegenständlich beschränkter Erbschein	442
von Personenhandelsgesellschaften	10	Geheimer Vorbehalt	100
Erbfall	1, 14, 78	Geliebtentestament	131
Erbfallsschulden	458	Gemeinsamer Widerruf	245
Erbfolge bei nichtehelicher Abstammung	66	Gemeinschaftlicher Erbschein	442
Erbfolge, gesetzliche	28 ff.	Gemeinschaftlicher Teilerbschein	442
Erblasser	3	Gemeinschaftliches Testament	12, 70, 216, 523
Erblasserschulden	457	Gemeinschaftliches Vermögen	387
Erbquote	76	Gesamthandsgemeinschaft	387
Erbrecht bei der nichtehelichen Lebens- gemeinschaft	57	Gesamthandsklage	519
Erbrecht der Verwandten	29	Gesamtrechtsnachfolge	14
Erbrecht des Ehegatten	44	Gesamtschuldklage	519
Erbrecht des Staates	69	Gesetzliche Ergänzungsvorschriften	275
Erbrechtliche Betrachtung	46, 61	Gesetzliches Erbrecht des gleichgeschlecht- lichen Lebenspartners	58
Erbrechtliche Bindung	250	Gesetzliches Erbrecht des Staates	69
Erbrechtsgarantie	473		

Gesetzliches Verbot	127
Gleichgeschlechtliche Lebenspartner	216, 474
Gleichheit der Erbteile	285
Gleichstellung nichtehelicher Kinder	66
Gradsystem	41
Grenzen der Testierfreiheit	13
Großeltern	39
Großer Pflichtteil	500
Grundprinzipien des Erbrechts	13 ff.
Grundsatz der Höchstpersönlichkeit	104
Grundsatz freier Verfügungsbefugnis	250
Grundsätze der Auslegung	255
Gruppenerbschein	442
Gültigkeitsvoraussetzungen	143
Gütergemeinschaft	49
Güterrechtliche Regelung	52
Güterstand	45
Gütertrennung	48
Haftung von Miterben	518 ff.
Handschriftliche Niederschrift	148
Haushaltsgegenstände	55
Häusliche Pflege	127
Höfeordnung	524
Hypothetischer Wille	268
Identitätsfunktion	151
Inhalt	
der Verfügung von Todes wegen	73
des Erbscheins	441
des Erbvertrags	183
des Erbverzichts	345
Inhaltsirrtum	298
Innenverhältnis	396
Inventarerrichtung	459
Inventaruntreue	517
Irrtümliche Falschbezeichnung	274
Jahresfrist	340
Kausalgeschäft	347, 390
Kettensurrogation	377
Kleiner Pflichtteil	501
Kreis der Bedachten	276
Lebenspartnerschaft	58
Lebzeitiges Eigeninteresse	209
Leistungsstörung	351
Leistungsverweigerungsrecht	320
Letztwillige Verfügung	139
Liquidationsgemeinschaft	413
Maßnahmen der ordnungsmäßigen	
Verwaltung	396
Mehrdeutige Bezeichnung	276
Minderjährige	103
Miteigentümer	392
Miterbengemeinschaft	76, 363, 387, 519
Motivirrtum	299
Nacherbe	425, 434
Nacherbenvermerk	428
Nacherbfall	229
Nachlass	11, 389
Nachlasseigenschulden	460
Nachlasserbenschulden	460
Nachlassgericht	436
Nachlassgläubiger	511
Nachlassinsolvenzverfahren	511
Nachlassschulden	479
Nachlasssicherungskosten	479
Nachlassteilung	414
Nachlassverbindlichkeit	437, 461
Nachlassverwaltung	511
Nachlassverwaltungskosten	461, 479
Nachlasswert	477, 479
Nasciturus	286
Nichteheliche Abstammung	66
Nichtiges Kausalgeschäft	352
Nichtigkeit der Verfügung von	
Todes wegen	127
Nottestamente	140
Notverfügungsrecht	405
Notwendige Erhaltungsmaßnahmen ..	399, 400, 405
Nutzungsanspruch	378
Öffentlicher Glaube des Erbscheins	446
Öffentliches Testament	140
Ordentliches Testament	140
Ordnungsgemäße Verwaltung	400, 405
Ordnungsgemäße Verwaltungsmaßnahme ..	396
Originalurkunde	152
Parentelsystem	29
Passivvermögen	11
Pauschalierter Zugewinnausgleich	47
Pfändbarkeit des Pflichtteilsanspruchs ..	503
Pflicht- oder Anstandsschenkung	492
Pflichtbelastete Rechtslage	464
Pflichtteilsanspruch	477
Pflichtteilsberechtigter	309
Pflichtteilsberechtigung	474 f.
Pflichtteilsentziehungsgrund	80
Pflichtteilsergänzungsanspruch	491, 523
Pflichtteilslast	485
Pflichtteilsquote	477
Pflichtteilsrestanspruch	486
Potestativbedingungen	107
Prinzip der Linien	37
Prinzip des Vonselbsterwerbs	15
Privatautonomie	13
Privatvermögen	387
Qualifizierter Zuwendungswille	468
Quotenbestimmung	285
Rechtliche Bindung	527
Rechtsausübungssperre	68
Rechtsfähigkeit der Erbengemeinschaft ..	388

Rechtsfähigkeit der GbR	388	Testamentsvollstreckung	132, 363
Rechtsfolge der beeinträchtigenden Schenkung	210	Testierfähigkeit	94, 101 ff.
Rechtsfolgen der Anfechtung	320	Testierfähigkeit des Erblassers	101 ff.
Rechtsfolgen des Erbverzichts	346	Testierfreiheit	13
Rechtsgeschäfte unter Lebenden auf den Todesfall	521	Testierwille	95
Rechtsgrund des Erbverzichtsvertrags	347	Tod des Vollmachtgebers	555
Rechtsquellen des Erbrechts	16	Todeszeitpunkt	2
Rechtsstellung des Erben	363	Trennungsprinzip	224, 229
des Nacherben	434	Typenzwang	12
des Vorerben	426	Übertragung des Erbteils	390
Rechtswirkungen der Vaterschaft	68	Unbenannte Zuwendungen	493
Repräsentationsprinzip	31, 34	Unbeschränkte Erbenhaftung	515
Rücknahme eines öffentlichen Testaments	163	Unentgeltliche Zuwendungen	526
Rücktritt vom Erbvertrag	193	Unentgeltlicher Erbvertrag	178
Rücktrittserklärung	200	Universalsukzession	14, 364
Rücktrittsgründe	194 ff.	Unrichtiger Erbschein	445
Sammelerbschein	442	Unteilbarkeit von Annahme und Ausschlagung	360
Scheidung	249	Unterschrift des Erblassers	151
Scheinerklärung	100	Unterstämme	36
Schenkung auf den Todesfall	528	Unwirksamkeit erbrechtlicher Verfügungen	134
Schenkung unter Lebenden	546, 552	Valutaverhältnis	549
Schenkungsversprechen auf den Todesfall	533	Vaterschaft	67
unter Lebenden	533	Verfehlung	249
Schenkungsvertrag	88, 529	Verfügung des Miterben	389
Scherztestament	99	Verfügungsgeschäft	390, 401
Schlusserbe	225	Vermächtnis	87, 126
Schonfristen	505	Vermeintliches Erbrecht	371
Schreibhilfe	149	Vermögen als Ganzes	14
Schulden	11	Vernichtung der Testamentsurkunde	164 f.
Schuldrechtlicher Anspruch	466	Versäumung der Inventarfrist	517
Schwere Verfehlung	195	Verschaffungsvermächtnis	468
Seetestament	140	Verschweigungseinrede	509
Selbstanfechtung	327 f.	Verteilung des Nachlasses	456 ff.
Singularsukzession	14	Vertrag zugunsten Dritter	547
Sittenwidrigkeit	130	Vertragliche Auseinandersetzung	414
Sondervermögen	387	Vertrauensschaden	337
Sparbuch	547	Vertretung	105
Sparvertrag	547	Verwaltung des Nachlasses	395
Stämme	33	Verwaltungsaufgaben	433
Stimmenmehrheit	396	Verwandtenerbrecht	473
Stückvermächtnis	468	Verwirkungsklausel	81
Stufenklage	375	Verzeichnis der Nachlassgegenstände	437
Subjektives Element	374	Verzeihung	340
Subsidiaritätsprinzip	132	Vollerbe	230
Surrogation	376	Vollmacht über den Tod hinaus	553 ff.
Teilerbschein	442	Vollziehungsberechtigte	465
Teilungsanordnung	76, 415	Vor- und Nacherbschaft	77, 363
Testament	12, 70	Voraus der Ehegatten	55, 458
Testamentsauslegung	225	Voraus des Lebenspartners	65, 458
Testamentseröffnung	459	Voraussetzungen der Anfechtung	297 ff.
Testamentsformen	140	Voraussetzungen der Wechsel- bezüglichkeit	237
Testamentsvollstrecker	436	Vorausvermächtnis	89
		Vorausvermächtnis, gesetzliches	55
		Vorbehaltener Widerruf	248

Vorerben	426	Wiederheirat	229, 309
Vorerbschaft	115	Wiederverheiratungsklausel	227, 235
Vorkaufsrecht des Miterben	394	Willensvertretung	106
Vorrang der Auslegung	296	Wirkung des Rücktritts	201
Vorweggenommene Erbfolge	524	Wirkungen der Ausschlagung	361
Wahltheorie	501	Wohlverhaltensklausel	81
Wahlvermächtnis	468	Wohlwollende Auslegung	288 f.
Warnfunktion	140	Zehnjahresfrist	495
Wechselbezügliche Verfügungen	138, 236	Zeitpunkt der Errichtung	133
Wegfall eines bedachten Abkömmlings	277	Zeitpunkt des Erbfalls	133
Wegfall von Beschränkungen	489	Zugewinnausgleich	52, 458
Widerruf der Anordnungen		Zugewinngemeinschaft	16, 47, 499
im Testament	159 ff.	Zurückbehaltungsrecht	384
Widerruf des Widerrufs	171	Zustandekommen des Erbvertrags	180 ff.
Widerrufsmöglichkeiten	160	Zustandekommen des Erbverzichts	344 ff.
Widerrufstestament	161	Zuwendungen während der Ehe	238
Widersprechende Erbscheine	448	Zweckvermächtnis	468
Widersprechendes Testament	162	Zweiseitiger Erbvertrag	176